

**Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 17. Juli 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert am 8. November 1993 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976, zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 17. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen mit dem Titel "Waldshut-Tiengen informiert" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen über öffentliche Bekanntmachungen vom 28. Juli 1975 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, 17. Juli 1995

Der Gemeinderat



Martin Albers
Oberbürgermeister



Beurkundung

Es wird hiermit beurkundet, daß vorstehende Satzung gemäß § 1 der Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen über öffentliche Bekanntmachungen mit vollem Wortlaut in den Tageszeitungen Badische Zeitung, Südkurier und Alb Bote am 22.07.95 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Anzeige an das Regierungspräsidium gemäß § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am 22.01.96.

Waldshut-Tiengen, den 22.01.96

Hauptamt



Teufel
Teufel